

der Verhütung von Krankheiten die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu beraten.

## § 4

Die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft legt ein Tiergesundheitsbuch an, das vom Tierarzt geführt wird und bei der Produktionsgenossenschaft verbleibt. Die Vorgesetzten Dienststellen des Veterinärwesens sowie die vom Minister für Land- und Forstwirtschaft beauftragten Mitarbeiter müssen das Gesundheitsbuch kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Mängel ergreifen.

Berlin, den 13. November 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium  
für Land- und Forstwirtschaft  
S c h r ö d e r  
Minister

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

**Vertrag**

Zwischen dem Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft .....  
vertreten durch den Vorsitzenden .....  
und

Herrn Dr. .... prakt. Tierarzt,  
wird heute folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Herr Dr. .... prakt. Tierarzt,  
übernimmt ab ..... die tierärztliche Betreuung der Genossenschaft.
2. Herr Dr. .... verpflichtet sich,
  - a) regelmäßig einmal im Monat die Nutz- und Zuchtviehbestände der Genossenschaft sowie die Viehbestände der Mitglieder zu untersuchen,
  - b) die Genossenschaft und die Genossenschaftsmitglieder hinsichtlich der Stall- und Weidewirtschaft zu beraten,
  - c) alle weiblichen Tiere zwei Monate nach ihrer Bedeckung auf ihre Trächtigkeit zu untersuchen,
  - d) das Ergebnis der Untersuchungen in das Tiergesundheitsbuch der Genossenschaft einzutragen,
  - e) die notwendige Behandlung der kranken Tiere durchzuführen,
  - f) in regelmäßigen Zeitabständen für die Genossenschaftsmitglieder Lehr- und Aufklärungsvorträge zu halten,

§ 5  
Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft schließt über die tierärztliche Betreuung mit dem Tierarzt einen Vertrag nach dem in der Anlage abgedruckten Muster ab.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten. „ „

## § 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

g) im Falle der Verhinderung durch Urlaub oder Krankheit in Verbindung mit dem Kreistierarzt für einen geeigneten Vertreter Sorge zu tragen.

3. Der Vorstand verpflichtet sich:

- a) dem prakt. Tierarzt bei der Untersuchung jegliche Hilfeleistung zu geben,
- b) die angeordneten Maßnahmen des Tierarztes gewissenhaft durchzuführen,
- c) regelmäßig von den Eintragungen in das Tiergesundheitsbuch Kenntnis zu nehmen,
- d) jeden auftretenden Krankheitsfall umgehend dem Tierarzt zu melden.

4. Die Verrechnung erfolgt auf Grund der Gebührenordnung für Tierärzte.

5. Die Begleichung des Honorars wird durch den Rat des Kreises nach der vorgeschriebenen Form vorgenommen.

6. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.

7. Die Kündigung des Vertrages ist für beide Teile halbjährlich möglich. Der Rat des Kreises muß von der Kündigung in Kenntnis gesetzt werden.

8. Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag zwischen den Parteien ergeben, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, gemeinsam mit dem Kreistierarzt.

.....  
Der Vorsitzende  
der Produktionsgenossenschaft

.....  
prakt. Tierarzt

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die tierärztliche Betreuung  
der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.**

Vom 13. November 1952

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. S. 1209) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Für die tierärztliche Betreuung reicht der Tierarzt seine Rechnungen nach der Gebührenordnung für Tierärzte monatlich bis zum 10. des folgenden